

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

32.

58.) Rescript der Landesregierung an die Dicasteria zu Leipzig, die Rechtsfrage betreffend, wann die subsidiarische Verbindlichkeit der Eingepfarrten zu Vertretung des Kirchenvermögens eintrete?

vom 14ten September 1822.

Von **G**O**T**T**E**S Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.

Hochgelahrte, liebe getreue. Es sind Zweifel darüber entstanden, wann die subsidiarische Verbindlichkeit der Eingepfarrten zu Vertretung des Kirchenvermögens eintrete, und ob namentlich der, in den Generalartikeln vom Jahre 1580, Artikel XXXII. (Cod. Aug. T. I. S. 699. und fg.) so wie in dem Regulative vom 8. Februar 1799. (Cod. Aug. C. II. T. I. S. 223. und fg.) und dem Generale vom 23. April 1813. aufgestellte Grundsatz auch auf andere, als die in diesen Gesetzen angeführten einzelnen Arten von Ausgaben der Kirchenärararien, anzuwenden sei.

Wenn Wir nun den Grundsatz:

daß, sobald von den jährlichen Einkünften des Kirchenärariums die currenten etat- und fundationmäßigen Ausgaben nicht mehr vollständig bestritten werden können, die Eingepfarrten schuldig sind, Dasjenige, was sowohl zur Deckung dieser currenten, als zu Bestreitung anderer extraordinairer Ausgaben erfordert wird, aus eigenen Mitteln aufzubringen,

ohne Unterschied und in Bezug auf alle Arten von Ausgaben der Kirchenärararien beobachtet wissen wollen; als begehren Wir an euch, ihr wolleet euch danach achten.

Dresden, den 14ten September 1822.

Freiherr von Werthern.

Christian Lebrecht Noßky, S.

Anmerkung.

Unter demselben Tage ist gleichlautend an das Oberhofgericht zu Leipzig rescribirt worden, unterm 28sten October dieses Jahres aber aus dem Königlichen Kirchenrathe gleichmäßige Verfügung an die Consistorien zu Leipzig und Glauchau, so wie an die übrigen unter ihm stehenden geistlichen Behörden ergangen.

Berichtigung.

In der, dem 20sten Stücke der Gesetzsammlung auf das Jahr 1821, unter Nummer 33. inserirten Verordnung der Landesregierung vom 3ten November 1821, die für Taxation eines Grundstücks zu erhebenden Gebühren betreffend, ist in der fünften Zeile von oben, anstatt der Worte: Tit. 1. No. 53., zu lesen: „Tit. 1. No. 50 bis mit 53.“

59.) Rescript der Landesregierung an den Schöppenstuhl zu Leipzig,
die Berichtigung des Thatbestandes bei Brandstiftungen betreffend,
vom 11ten November 1822.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Hochgelahrte, liebe getreue. Ob es wohl, soviel die zur Berichtigung des Corporis delicti von dem Richter anzuwendende Sorgfalt betrifft, bei den im §. 2. des Generalis vom 30sten April 1783. dießfalls erteilten Vorschriften auch in Absicht des Verbrechens der Brandstiftung sein Verbleiben hat; so soll dennoch

1.) der Thatbestand einer Brandstiftung, so wie derselbe in dem Mandate vom 16ten November 1741. §. 2. festgesetzt worden ist, durch ein gehörig qualificirtes Geständniß des Angeeschuldigten, wenn sich solches auf alle zu diesem Thatbestande gehörigen Umstände erstreckt, in die, zum Erkenntniße auf die Todesstrafe, erforderliche Gewißheit gesetzt; mithin

2.) es zu deren Begründung solchenfalls hinreichend seyn, wenn aus dem Fortgange der Untersuchung und der darüber verhandelten Acten sich kein Umstand ergibt, der mit dem erfolgten Geständniße im Widerspruch stehet; und es ist

3.) ein vollkommener Beweis derjenigen Umstände, durch welche die Glaubwürdigkeit des Geständnisses verstärkt werden würde, nicht schlechterdings nöthig.

Nach dieser Unsrer, auf euren gehorsamsten Bericht vom 27sten April 1820. gefaßten Entschließung wollet ihr euch, wie Wir hiermit begehren, im Sprechen gebührend achten. Daran geschiehet Unsrer Meinung.

Gegeben zu Dresden, am 11ten November 1822.

Freiherr von Werthern.

Heinrich August Morgenstern, S.

Anmerkung.

Unter demselben Dato ist gleichmäßige Verfügung an die Juristenfacultät zu Leipzig ergangen.

Ausgegeben zu Dresden, am 26sten November 1822.